

## **Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung**

Vom 11. Oktober 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Senat folgende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S. 2), geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr. 17/2019 vom 7. November 2019, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:
  - a) § 25a wird gestrichen.
  - b) Anlage 2 wird gestrichen.
2. In § 6 Absatz 1 wird nach dem Wort „Wahltag“ die Formulierung „oder bei ausschließlicher Briefwahl am 42. Tage vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin“ ergänzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Absatz 2 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
„Digital eingereichte Wahlvorschläge müssen einheitlich mit elektronisch zertifizierten Unterschriften eingereicht werden. Sofern ein digitales Formular zur Verfügung steht, kann dieses genutzt werden.“
  - b) Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
  - c) Absatz 4 (neu Absatz 3) wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satz 1 werden die Worte „Unterzeichner und Unterzeichnerinnen“ ersetzt durch „Bewerber bzw. welche der Bewerberinnen“.
    - bb) Im Satz 2 wird das Wort „Unterzeichner“ jeweils durch „Bewerber“ und das Wort „Unterzeichnerin“ jeweils durch „Bewerberin“ ersetzt.
  - d) Die Absätze 7 und 8 werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
  - e) Absatz 10 (neu Absatz 7) wird wie folgt neu gefasst:  
„Wahlvorschläge können ab der Veröffentlichung der Wahlausschreibung eingereicht werden. Die Frist endet regelmäßig am 25. Kalendertag vor dem ersten Wahltag oder bei ausschließlicher Briefwahl am 25. Kalendertag vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin.“
4. In § 9 Absatz 3, Satz 1, wird nach dem Wort „Wahltag“ eingefügt: „oder bei ausschließlicher Briefwahl am 14. Kalendertag vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin“.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Nummer 1“ eingefügt „Nummer 2 Buchstaben b, c, d, e und f und Nummer“.
    - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze ergänzt:  
„Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden. Bei den Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben b, c, d und f entscheidet das jeweilige Gremium, das wählt, mit einfacher Mehrheit, ob eine ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „E-Mail“ eingefügt „oder per elektronischem Antragsformular“.
    - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Wahltag“ eingefügt „oder bei ausschließlicher Briefwahl vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin“.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person“ gestrichen und die Worte „schriftliche Stimmabgabe“ durch „Wahlunterlagen“ ersetzt.
6. § 25 a wird ersatzlos gestrichen.
7. In § 30 wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt:  
„Die Amtszeit der Prodekanen und Prodekaninnen endet mit der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.“
8. Anlage 2 wird ersatzlos gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Evaluation**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Der Verzicht auf Unterstützerlisten soll nach einer Wahlperiode der Universitätswahlen der TU Dresden, spätestens jedoch nach zwei Jahren, durch das Wahlbüro evaluiert werden. Der Senat der TU Dresden ist über das Ergebnis der Evaluation zu informieren.

Dresden, den 11. Oktober 2021

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula Staudinger